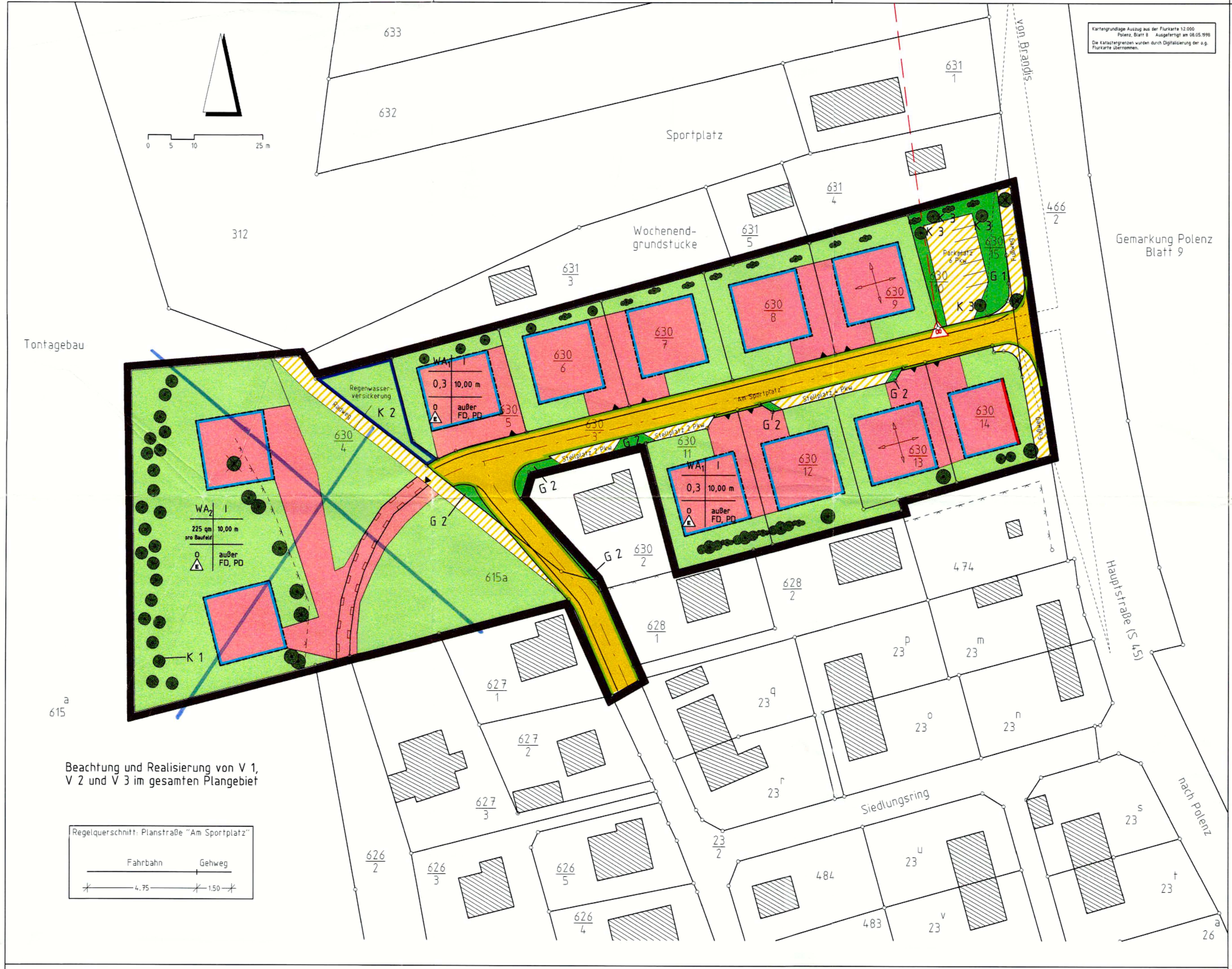

Kartengrundlage: Auszug aus der Flurkarte 1:2.000
Polenz, Blatt 8 Ausgefertigt am 08.05.1998
Die Katastergrenzen wurden durch Digitalisierung der o.g. Flurkarte übernommen.

Beachtung und Realisierung von V 1, V 2 und V 3 im gesamten Plangebiet

Planteil B

Planungsrechtliche Festsetzungen, Hinweise und nachrichtliche Übernahmen zum Bebauungsplan "Am Sportplatz" Stadt Brandis, OT Polenz
"Textliche Festsetzungen" (§ 9 BauGB und BauNVO), Bebauungsplan gemäss § 30 Abs. 1 BauGB

1 Bauplanungsrechtliche Festsetzungen

1.1 Bauliche Nutzung

1.1.1 Art der baulichen Nutzung
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB und §§ 4, 14 BauNVO)

- Gemäß § 4 BauNVO: Allgemeines Wohngebiet (WA_1 und WA_2).
  Nicht zulässig sind gemäß § 4 Abs. 3 BauNVO Betriebe des Beherbergungsgewerbes, sonstige nicht störende Gewerbebetriebe, Anlagen für Verwaltung, Gartenbaubetriebe und Tankstellen.
- Gemäß § 14 Abs. 1 Satz 3 BauNVO wird festgesetzt:
  Nebenanlagen im Sinne des § 14 Abs. 1 BauNVO sind im gesamten räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche zulässig.

  Nebenanlagen, die der Versorgung der Baugebiete mit Elektrizität, Gas, Wärme und Wasser sowie der Ableitung von Abwasser dienen, sind auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche ausnahmsweise zulässig (§ 14 Abs. 2 BauNVO). Dies gilt auch für fernmeldetechnische Nebenanlagen sowie für Nebenanlagen für erneuerbare Energien.

1.1.2 Maß der baulichen Nutzung
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB und §§ 16-20, 21a BauNVO)

- Grundflächenzahl und zulässige Grundfläche (§§ 16, 17 und 19 BauNVO)
  Die Grundflächenzahl (GRZ) ist im WA_1 als maximale GRZ mit 0,3 festgesetzt.
  Die zulässige Grundfläche (GR) ist im WA_2 als maximale GR mit 225 m^2 festgesetzt.
- Geschossigkeit (§§ 16 und 17 BauNVO)
  Die Höchstzahl der Vollgeschosse ist auf maximal I (1 Vollgeschoß) festgesetzt.
  Die maximal zulässige Firsthöhe beträgt 10,00 m.
- Höhenfestsetzung (§ 9 Abs. 2 BauGB, §§ 16 und 18 BauNVO)
  Die maximale Höhe des Erdgeschoßfußbodens der Gebäude ist mit 0,80 m über Oberkante Straßenmitte der Straße "Am Sportplatz" in Höhe des jeweiligen Grundstücks festgesetzt.
  Bezugspunkt für die Höhenfestsetzungen ist die vorhandene durchschnittliche Geländehöhe im Baufenster.
- Stellung baulicher Anlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)
  Die Firstrichtung der Baukörper ist im WA_1 rechtwinklig oder parallel zur Straßenachse festgesetzt.

1.2 Bauweise, überbaubare Grundstücksfläche
(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22 und 23 BauNVO)

1.2.1 Bauweise
(§ 22 Abs. 2 BauNVO)

- Die Bauweise ist als offene Bauweise festgesetzt, zulässig sind Einzelhäuser.
  Die Anzahl der Wohnungen ist je Wohngebäude auf eine abgeschlossene Wohneinheit mit Einliegerwohnung begrenzt (§ 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB).

1.2.2 Baulinie
(§ 23 Abs. 2 BauNVO)

- Die überbaubaren Grundstücksflächen, die gemäß Planeinschrieb durch die Festsetzung einer Baulinie begrenzt sind, sind auf der Baulinie zu bebauen.
  Ein Hervortreten von Gebäuden in geringfügigem Ausmaß kann ausnahmsweise zugelassen werden.

1.2.3 Baugrenze
(§ 23 Abs. 3 BauNVO)

- Die überbaubaren Grundstücksflächen sind gemäß Planeinschrieb durch die Festsetzung von Baugrenzen bestimmt. Ein Hervortreten von Gebäuden in geringfügigem Ausmaß kann ausnahmsweise zugelassen werden.
  Für Wohngebäude ist die Anlage von Terrassen und Loggien von maximal 20 m^2 Grundfläche zulässig.

1.3 Flächen für Stellplätze und Garagen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB, §§ 12 und 21a BauNVO)

- Stellplätze sind innerhalb und außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche zulässig.
  Stellplatzflächen sind teilversiegelt anzulegen, d. h. 50% der Fläche dürfen versiegelt werden.
- Je Wohneinheit sind 2 Stellplätze innerhalb des jeweiligen Grundstücks nachzuweisen.

1.4 Verkehrsflächen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und 26 BauGB)

- Die öffentlichen Verkehrsflächen sind gemäß Planeinschrieb festgesetzt:
  Die Anlieger haben die zur Herstellung des Straßenkörpers notwendigen Böschungen, Stützmauern und Betonrückenstützen zu dulden und zu unterhalten.
- Die Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung sind gemäß Planeinschreib mit der Zweckbestimmung Fußgängerbereich, Flächen für das Parken von Fahrzeugen sowie als Radverkehrsfläche festgesetzt.

1.5 Flächen, die mit Leitungsrechten zugunsten des Entsorgungsträgers zu belasten sind
(§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)

- In einem Teilbereich des Grundstücks 615 a ist ein Leitungsrecht für die Durchführung der Abwasserableitung (unterirdische Rohrleitung) zugunsten des Entsorgungsträgers festgesetzt.

1.6 Ver- und Entsorgungsanlagen und -leitungen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 13 BauGB)

- Die zur Erschließung des Baugebietes erforderlichen Ver- und Entsorgungsleitungen sind unterirdisch in die öffentlichen Verkehrsflächen bzw. mit Leitungsrechten ausgestattenen Flächen zu verlegen. Stromversorgungskabel sind unterirdisch und auf öffentlichem Grund zu verlegen.

1.7 Flächen für die Wasserwirtschaft
(§ 9 Abs. 1 Nr. 16 BauGB)

- Das von den öffentlichen Flächen abfließende Niederschlagswasser ist gemäß Planeinschrieb in dem unterirdischen Regenwassersammelbehälter zu sammeln und auf den im Planteil A: "Planzeichnung" gekennzeichneten öffentlichen bzw. privaten Flächen zu versickern.
  Die Oberflächen dieser Flächen sind als öffentliche bzw. private Grünfläche zu nutzen, vorrangig wird die Wasserrückhaltung und -versickerung festgesetzt.

1.8 Grünflächen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB) (siehe Planzeichnung)

- Die im Planteil A: "Planzeichnung" dargestellten Grünflächen sind als private und öffentliche Grünflächen festgesetzt.
- Die Grünflächen sind mit standortgerechten einheimischen Laubbaumarten (siehe Artenliste) sowie als Wiesen- und Rasenfläche zu gestalten und dauerhaft zu erhalten.
- Die Anlage von Fußwegen innerhalb der Grünflächen ist zulässig. Fußwege im Bereich von Grünanlagen sind als wassergebundene Decke zu befestigen.
- Innerhalb der im Planteil A: "Planzeichnung" gekennzeichneten Sichtfelder an dem Anbindepunkt der Straße "Am Sportplatz" auf die Hauptstraße ist lediglich niedriger Bewuchs (< 60 cm Höhe) zulässig.
- Oberflächenwässer einschließlich der auf den Dachflächen anfallenden Niederschlagswässer haben auf dem Grundstück zu verbleiben, ein Einleitungserfordernis ist nachzuweisen.
- Die Anlage von Regenwassersammelanlagen (Zisternen, Regenwasserrückhalte- bzw. Brauchwasserbecken) auf dem jeweiligen Grundstück des Regenwasseranfalls ist zulässig.
- Auf dem Gelände des Flugplatz Waldpolenz ist als Ausgleich für Bodeneingriffe eine Fläche von 2600 m^2 zu entsiegeln und der naturnahen Entwicklung über Sukzession zur Verfügung zu stellen.

2 Bauordnungsrechtliche Festsetzungen
(§ 9 Abs. 4 BauGB i. V. m. § 83 SächsBO)

2.1 Einfriedung der Baugrundstücke
(§§ 10 und 63 Abs. 1 Nr. 33 SächsBO)

- Die Grundstücke sind einzufrieden, zum öffentlichen Raum hin werden Holzzäune festgesetzt.
- Sockelmauern sind bis zu einer Höhe von 25 cm zulässig.
- Tore und Türen dürfen nicht zur Straße hin aufgeschlagen werden.
- Die Einfriedungen sind dem natürlichen Geländeverlauf anzupassen und mit den benachbarten Einfriedungen gestalterisch abzustimmen.

2.2 Gestaltung baulicher Anlagen
(§ 12 SächsBO)

2.2.1 Dachaufbauten

- Alle Dachformen außer Flachdächern und Pultdächern sind zulässig.
- Die Dachneigung der Hauptgegäude darf 35° bis 45° betragen.
- Auf Garagen sind auch Flachdächer zulässig.
- Die Dacheindeckung der Hauptgebäude hat mit roten Dachziegeln zu erfolgen.
- An Wohngebäuden ist ein Kniestock bis maximal 1,0 m zulässig.

2.2.2 Garagen

Die Gestaltung aneinander gebauter Grenzgaragen ist aufeinander abzustimmen (Anpassungspflicht).

3 Hinweise und nachrichtliche Übernahmen

3.1 Altlastverdachtsflächen

Die Freiheit des Grundstücks von Altlasten ist zweifelsfrei durch den Bauherren nachzuweisen.
Bei Bodenarbeiten auftretende organoleptische und andere Auffälligkeiten sind der Umweltbehörde des Landratsamtes Muldentalkreis umgehend mitzuteilen.

3.2 Hinweise zur Behandlung des Bodenaushubs

- Bei Bauarbeiten anfallender Mutterboden ist in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung oder Vergeudung zu schützen.
- Anfallender Bodenaushub ist gemäß DIN 18 300 und 18 915 zu behandeln. Belastetes Bodenmaterial sowie bodenfremde Stoffe sind von unbelasteten Böden zu separieren. Baubetriebsbedingte Bodenbelastungen (z. B. Verdichtung, Durchmischung von Böden mit Fremdstoffen) sind auf das den Umständen entsprechend notwendige Maß zu beschränken und nach Abschluß der Baumaßnahmen zu beseitigen.
- Unbelastetes Bodenmaterial ist wieder einzubauen bzw. für Rekultivierungszwecke zu nutzen.

In den Bauausführungsunterlagen und während der Bauausführung ist folgendes zu berücksichtigen:
- Für nicht vermeidbare Abfälle hat im Sinne der Grundpflichten nach § 5 Abs. 2 KrW-/AbfG die Verwertung Vorrang vor deren Beseitigung. Abfälle zur Verwertung sind gemäß § 5 Abs. 2 Satz 3 KrW-/AbfG getrennt zu halten und, wenn erforderlich, zu behandeln.
- Bodenaushub (ASN 31 411), Bauschutt (ASN 31 409) und Straßenaufbruch (ASN 31 410) sind Abfälle und gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 2 KrW-/AbfG stofflich zu verwerten.
- Bodenaushub (ASN 31 411) mit mineralischen Fremdanteilen ≤ 10 Vol% ist wie Bodenaushub zu betrachten.
- Bodenaushub (ASN 31 411) mit mineralischen Fremdanteilen > 10 Vol% ist wie Bauschutt zu betrachten.
- Unbelasteter Bodenaushub (ASN 31 411) ist gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 2 KrW-/AbfG stofflich zu verwerten.
  Dabei ist der sinnvollen Wiederverwertung innerhalb des Planungs-/Baugebietes seitens des Bauherren der Vorrang einzuräumen. Boden und die abzubrechende Bausubstanz sind (sofern der im Rahmen der Altlastenerkundung realisierte Untersuchungsumfang für eine Bewertung nicht ausreicht) entsprechend der Vornutzung auf Kontamination zu beproben und bei Zuordnungswerten Z0 bis Z2 der LAGA-TR (Anforderungen an die stoffliche Verwertung mineralischer Reststoffe/Abfälle; Stand: 05.09.1995) nach den dort genannten Verwertungsbedingungen zu verwerten.
  Bei Material mit Zuordnungswerten > Z2 handelt es sich um Abfall zur Beseitigung (ggf. um besonders überwachungsbedürftigen Abfall), der gemäß den §§ 10 und 11 KrW-/AbfG nur in dafür zugelassenen Anlagen gemäß § 27 Abs. 1 Satz 1 KrW-/AbfG (nachweislich) zu beseitigen ist.

3.3 Anbaufreie Zone
(§ 24 SächsStrG)

Entlang der Hauptstraße (Staatsstraße 45) außerhalb der Ortsdurchfahrt dürfen Hochbauten jeglicher Art in einem Abstand von 20 m, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn, nicht errichtet werden.

3.4 Sichtfelder

Die Sichtfelder sind wie im Planteil A: Planzeichnung gekennzeichnet zu realisieren.
Verwiesen wird an dieser Stelle auf die Festsetzungspunkte 1.8 und 2.2.

3.5 Funde von Kulturdenkmalen
(§ 14 Abs. 3 und § 20 SächsDSchG)

Der Entdecker, der Eigentümer und der Besitzer des Grundstücks sowie der Leiter der Arbeiten, bei denen die Sache entdeckt wurde, haben bei Außenarbeiten auftretende Funde, von denen anzunehmen ist, daß es sich um Kulturdenkmale handelt, diese unverzüglich einer Denkmalschutzbehörde anzuzeigen.

3.6 Nachweis von unterirdischen Leitungen

Mit Einreichung der Baugenehmigungsvorlagen hat der Bauherr den Nachweis über die Freiheit der zu überbauenden Flächen von unterirdischen Leitungen zu führen.

3.7 Baugrundgutachten

Der Bauherr hat als Bestandteil der Bauausführungsunterlagen ein Baugrundgutachten vorzulegen.
Darin sollten Angaben darüber enthalten sein, ob der geologische Untergrund des Grundstück eine problemlose Versickerung des Regenwassers zuläßt. Ein Exemplar des Baugrundgutachtens ist beim Staatlichen Umweltfachamt Leipzig, Abteilung Geologie, einzureichen.

3.8 Information über Fluglärm

Käufer und Nutzer der Wohnanlagen sind vom Vorhabensträger über das Auftreten von möglichen Fluglärmbelästigungen zu unterrichten. Den Bauherren werden bauliche Schallschutzmaßnahmen empfohlen, die ein bewertetes Gesamtschalldämmmass der Aussenbauteile von Wohnräumen von mindestens 45 dB erzielen.

3.9 Kampfmittelfunde

Bei Kampfmittelfunden ist die Fundstelle zu sichern und es sind der Kampfmittelbeseitigungsdienst sowie die örtliche Polizeidienststelle und das Landratsamt Muldentalkreis, Ordnungsamt, zu informieren.

3.10 Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen

Das Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen (FSGV 939 - Februar 1998) ist zu beachten.

3.11 Baumschutzsatzung

- Der vorhandene Baumbestand ist gemäß Baumschutzsatzung der Stadt Brandis vom 26.09.1995 zu schützen, zu pflegen und zu entwickeln.

3.12 Liste der zur Bepflanzung empfohlenen Arten:

Artenliste heimischer Bäume und Sträucher

Gehölze zur Heckenpflanzung,
(empfohlene Qualität: verpflanzte Sträucher mind. 3 Triebe, 60 - 100 cm)

deutscher Artname	wissenschaftlicher Artname
Feld-Ahorn	Acer campestre
Roter Hartriegel	Cornus sanguinea
Gemeine Hasel	Corylus avellana
Weißdorn	Crataegus spec.
Deutscher Ginster	Genista germanica
Färberginster	Genista tinctoria
Wildapfel	Malus sylvestris
Schlehe	Prunus spinosa
Wildbirne	Pyrus communis
einheimische Wildrosenarten	Rosa spp.
einheimische Brombeere	Rubus fruticosus
Himbeere	Rubus idaeus
Steinbeere	Rubus saxatilis
Sal-Weide	Salix caprea

Heister und Hochstämme
(empfohlene Qualität:
Heister, 150 - 200 cm, Hochstämme mindestens 3xv, 16 - 18 cm STU)

deutscher Artname	wissenschaftlicher Artname
Hänge-Birke	Betula pendula
Hainbuche	Carpinus betulus
Rotbuche	Fagus sylvatica
Trauben-Eiche	Quercus petraea
Stiel-Eiche	Quercus robur
Vogelbeere	Sorbus aucuparia
Winterlinde	Tilia cordata
Sommerlinde	Tilia platyphyllos
Feld-Ulme	Ulmus minor

ERLÄUTERUNG DER PLANZEICHEN ZU PLANTEIL A

1. Art der baulichen Nutzung (Paragraph 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, Paragraph 4 BauNVO)

WA	allgemeines Wohngebiet (Paragraph 4 BauNVO)

2. Maß der baulichen Nutzung (Paragraph 9 Abs. 1 Nr.1 BauGB, Paragraphen 16, 19 BauNVO)

0,3	maximale Grundflächenzahl (GRZ) (WA_1)
225 qm	maximal bebaubare Grundfläche (GR) (WA_2)
I	maximale Zahl der Vollgeschosse
10,00 m	maximale Firsthöhe

3. Bauweise (Paragraph 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, Paragraphen 22 und 23 BauNVO)

o	offene Bauweise (Paragraph 22 Abs. 1, 2 und 4 BauNVO)
△E	Einzelhäuser
▬	Baulinie (Paragraph 23 Abs. 2 BauNVO)
▬	Baugrenze (Paragraph 23 Abs. 3 BauNVO)

4. Verkehrsflächen

🟧	geplante Verkehrsflächen (Paragraph 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)
▬	Straßenbegrenzungslinie (Paragraph 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)
▨	geplante Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung (Paragraph 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)
Parkplatz, Stellplatz	Zweckbestimmung Öffentliche Parkfläche (Paragraph 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)
Fußweg	Zweckbestimmung Fußgängerbereich (Paragraph 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)
Radweg	Zweckbestimmung Radweg (Paragraph 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)
═	Mit Leitungsrechten zugunsten des Entsorgungsträgers zu belastende Flächen (Paragraph 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)
▲	Einfahrt
— — —	20 m - Freihaltezone an klassifizierten Straßen (S 45)
▽	Beginn der Ortsdurchfahrt (OD) an klassifizierten Straßen

5. Grünflächen (Paragraph 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)

🟩	Private Grünflächen
🟩	Öffentliche Grünflächen

6. Flächen für die Regelung des Wasserabflusses (Paragraph 9 Abs. 1 Nr. 16 BauGB)

▭	Fläche für Regenwasserversickerung

7. Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (Paragraph 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

7.1 Bestand

●	vorhandener und zu erhaltender Baum
●	Baumbestand, der im Bedarfsfall (Verkehrssicherungspflicht bzw. Bebauung) entfernt werden kann
●	vorhandener und zu erhaltender Strauch

7.2 Anpflanzen von standortgerechten heimischen Laubgehölzen

●	Baum, geplant

8. Sonstige Planzeichen

▬	Geltungsbereich des Bebauungsplanes (Paragraph 9 Abs. 7 BauGB)
◁—▷	zulässige Firstrichtung (Paragraph 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)
FD, PD	Flachdach, Pultdach
o—o	Flurstücksgrenze
630/1	Flurstücksnummer
—∨—∨—	vorhandener Zaun
▨	bestehende bauliche Anlagen
- - - -	Begrenzung der Sichtdreiecke
— — —	geplante Parzellengrenze

9. Grünordnerische Maßnahmen (Paragraph 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

9.1 Vermeidungsmaßnahmen

V 1	Schutz vorhandener Vegetationsbestände
V 2	Schutz des Bodens
V 3	Sachgemäßer Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

9.2 Kompensationsmaßnahmen

K 1	Kompensationspflanzung für Eingriff in den flächigen Gehölzbestand
K 2	Regenwasserversickerung
K 3	Ersatzpflanzung für die Fällung von 2 Bäumen an der S 45
K 4	Entsiegelung und naturnahe Entwicklung von Flächen außerhalb des Geltungsbereiches

9.3 Gestaltungsmaßnahmen

G 1	Gestaltung des öffentlichen Parkplatzes
G 2	Gestaltung des öffentlichen Straßenraumes

Nutzungsschablone

Art der baulichen Nutzung	max. Zahl der Vollgeschosse
max. Grundflächenzahl (GRZ) max. bebaubare Grundfläche (GR)	max. Firsthöhe
Bauweise	Dachform

Keine Gewähr für die absolute Richtigkeit der Katastergrenzen.

REGIERUNGSPRÄSIDIUM LEIPZIG
Genehmigung in Verbindung mit Schreiben vom: 07.11.2002
Aktenzeichen: 51-2511.20
Registrier-Nr.: 07/13/02
Leipzig, den 07.11.2002

Übersichtsplan 1 : 25.000

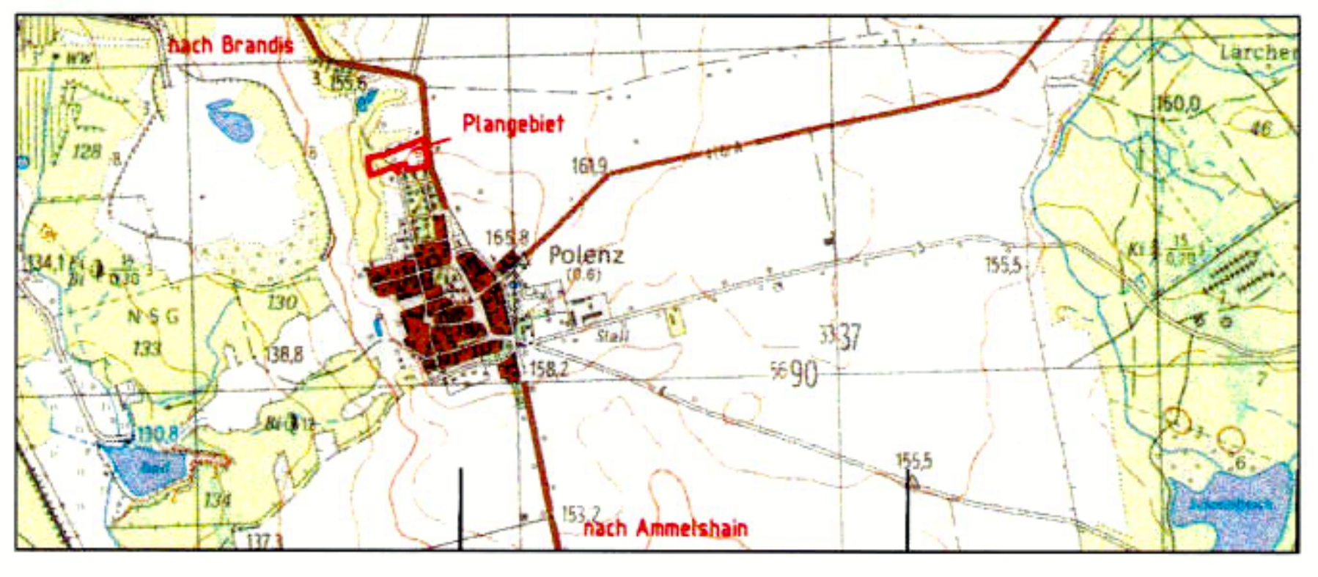

VERFAHRENSVERMERKE

1. Aufgestellt auf Grund des Aufstellungsbeschlusses des Stadtrates der Stadt Brandis, Beschluß-Nr. 1125-11/10/97 vom 28.10.1997. Mit Beschluß-Nr. 1057-06/06/98 vom 18.06.1998 wurde durch den Stadtrat der Stadt Brandis der Geltungsbereich des Bebauungsplanes erweitert.

   Brandis, den 23. APR. 2002 Siegel der Stadt
   ....
   Der Bürgermeister

2. Die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB ist am 24.03.1998 durchgeführt worden.

   Brandis, den Siegel der Stadt
   ....
   Der Bürgermeister

3. Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 22.07.1998 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

   Brandis, den 23. APR. 2002 Siegel der Stadt
   ....
   Der Bürgermeister

4. Der Stadtrat der Stadt Brandis hat am 30.06.1998 den Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung gebilligt und zur Auslegung bestimmt (Beschluß-Nr. 1075-07/06/98).

   Brandis, den 23. APR. 2002 Siegel der Stadt
   ....
   Der Bürgermeister

5. Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung haben in der Zeit vom 27.07.1998 bis 31.08.1998 während der Dienststunden im Bauamt der Stadt Brandis gemäss § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen.
   Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Hinweise und Anregungen von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, am 16.07.1998 im Brandiser Wochenspiegel (Ausgabe Nr. 46) ortsüblich bekannt gemacht worden.

   Brandis, den 23. APR. 2002 Siegel der Stadt
   ....
   Der Bürgermeister

6. Der katastermässige Bestand wird als richtig bescheinigt.

   Rötha ~~Wurzen~~, den 06.08.2002 ....
   Siegel/Unterschrift

7. Der Stadtrat der Stadt Brandis hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen der Bürger sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 30.05.2000 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

   Brandis, den Siegel der Stadt
   ....
   Der Bürgermeister

8. Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde mit Beschluss des Stadtrates der Stadt Brandis vom 30.05.2000 als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluß des Stadtrates der Stadt Brandis vom 30.05.2000 gebilligt.

   Brandis, den 23. APR. 2002 Siegel der Stadt
   ....
   Der Bürgermeister

9. Aufgrund eines Verfahrensfehlers wurde der Satzungsbeschluß vom 30.05.2000 in der Sitzung des Stadtrates der Stadt Brandis am 26.03.2002 aufgehoben.

   Brandis, den 23. APR. 2002 Siegel der Stadt
   ....
   Der Bürgermeister

10. Der Stadtrat der Stadt Brandis hat die zusätzlich/nachträglich vorgebrachten Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange sowie die Stellungnahme des staatlichen Umweltfachamtes Leipzig vom 16.09.1998 in der Stadtratsitzung am 26.03.2002 geprüft, und die Abwägung vorgenommen. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

    Brandis, den Siegel der Stadt
    ....
    Der Bürgermeister

11. Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde mit Beschluss des Stadtrates der Stadt Brandis vom 26.03.2002 als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluß des Stadtrates der Stadt Brandis vom 26.03.2002 gebilligt.

    Brandis, den 23. APR. Siegel der Stadt
    ....
    Der Bürgermeister

12. Die Genehmigung dieser Bebauungssatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde mit Verfügung des Regierungspräsidiums Leipzig vom .... Az.: .... -mit Nebenbestimmungen und Hinweisen- erteilt.

    Brandis, den Siegel der Stadt
    ....
    Der Bürgermeister

13. Die Nebenbestimmungen wurden durch den satzungsändernden Beschluss des Stadtrates der Stadt Brandis vom .... erfüllt, die Hinweise sind beachtet. Das wurde mit Verfugung des Regierungspräsidiums Leipzig vom .... Az.: .... bestätigt.

    Brandis, den Siegel der Stadt
    ....
    Der Bürgermeister

14. Die Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt.

    Brandis, den Siegel der Stadt
    ....
    Der Bürgermeister

15. Die Erteilung der Genehmigung des Bebauungsplanes sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am .... in .... ortsüblich bekannt gemacht worden.
    In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauGB) hingewiesen worden.
    Die Satzung ist am .... in Kraft getreten.

    Brandis, den Siegel der Stadt
    ....
    Der Bürgermeister

MULDENTALKREIS
STADT BRANDIS
ORTSTEIL POLENZ

Projekt Nr. 98/030
BLATT: 1
Stand: 26.03.2002
Maßstab: 1:500

BEBAUUNGSPLAN
"AM SPORTPLATZ"

	Datum	Name
entw.	Mai 2000	Uhlemann Reuter
bearb.	März 2002	Wanschura Beige
gepr.		

Machern, den 26. MRZ. 20
10 950
Siegel/Unterschrift

Satzung

INGENIEURBÜRO HANKE
Bau- und Umweltplanung
Polenzer Straße 6b
04827 Machern
Tel. (034292) 71 00 Fax (034292) 7 10 30

Ploterzeugung. 11.07.00